



Verwaltungsanweisung zu §§ 28 bis 30 SGB II

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

1. Allgemeine Hinweise

Das Paket Bildung und Teilhabe umfasst folgende Leistungen:

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten der Kindertageseinrichtungen (Kita/ Hort)
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird
- Einen Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von bis zu 10 € monatlich (z.B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Unterricht in künstlerischen Fächern wie beispielsweise Musikunterricht sowie im begründeten Ausnahmefall weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten)

2. Anspruchsberechtigung

Die Leistungen werden bis auf die Geldleistung für den Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II nur auf Antrag gewährt.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder und Jugendliche aus Familien, die zwar ihren Bedarf grundsätzlich mit eigenen Mitteln decken können, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II ist dann auszuschließen, wenn die Bedarfe des Kindes/Jugendlichen bereits durch entsprechende Leistungen nach § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG gedeckt werden (vgl. § 19 Abs. 2 SGB II).

3. Antragsverfahren

Die Leistungsberechtigten bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag auf Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe bei der für sie zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters Bremen. Möglich ist dabei auch eine Beantragung „dem Grunde nach“ zusammen mit dem Antrag auf SGB II Leistungen zunächst ohne Feststellung des konkreten Bedarfs und zwar in Bezug auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe. Bei späterer Konkretisierung des Anspruchs kann die Leistung rückwirkend ab Antragstellung erbracht

werden. Die Anträge beinhalten alle Leistungen des Gesamtpaketes. Für jede/n Leistungsberechtigte/n ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

4. Bewilligungsverfahren

Die grundsätzliche Bewilligung der Leistungen auf Bildung und Teilhabe erfolgt aus der Leistungsakte auf Grundlage eines Antrages.

Allen grundsätzlich anspruchsberechtigten Leistungsempfänger/innen wird nach Eingang des Antrages eine „Blaue Karte“ ausgestellt. Darauf ist neben Kundennummer, Name, Vorname und Geburtsdatum auch der Bewilligungszeitraum mit Beginn des 1. des Antragsmonats zu notieren. Die „Blaue Karte“ ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in zu unterschreiben. Diese Karte legitimiert die Berechtigten im Bewilligungszeitraum die Angebote der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch zu nehmen und ersetzt damit einen ansonsten notwendigen schriftlichen Grundsatzbescheid. Zusammen mit der „Blauen Karte“ sind den Anspruchsberechtigten die dazu gehörenden Hinweise als Erläuterung zu den weiteren Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen auszuhändigen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II sollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und damit auch der Leistungen für Bildung und Teilhabe jeweils für sechs Monate bewilligt werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist (§ 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II).

Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden gemäß § 28 Absatz 7 SGB II in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich für die gesetzlich normierten Teilhabebereiche, wie z. B. Mitgliedschaften in Sportvereinen, berücksichtigt. Ausgaben für die erfassten Teilhabeangebote fallen jedoch nicht immer monatlich, sondern in größeren zeitlichen Abständen (z. B. Quartals-, Halbjahresbeiträge) an und überschreiten zudem den maximalen Monatsbetrag deutlich.

Mit der Rückwirkung des Antrags auf den Beginn des Bewilligungszeitraums (vgl. § 37 Abs.2 SGB II) wird ermöglicht, dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt (während des Bewilligungszeitraums) sich die Leistungsberechtigten für die Teilnahme an einem Teilhabeangebot entscheiden und einen Antrag stellen. Die Teilhabeleistungen sollen Kindern und Jugendlichen, die bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraums ein Angebot wahrnehmen oder zumindest auswählen, genauso zugutekommen, wie denjenigen, die möglicherweise zunächst kein Angebot wahrgenommen haben und sich erst später für die Nutzung des Teilhabeangebotes entscheiden.

Die Aushändigung der „Blauen Karte“ sowie auch mögliche Kartenverluste bzw. die Neuausstellung einer Karte sind in Verbis (Vermittlungs-, Beratungs- und Integrationssoftware) zu vermerken.

5. Umsetzung der einzelnen Leistungen

Mit Beschluss der Trägerversammlung vom 29.06.2011 wurde die Umsetzung der Leistungsgewährung für

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten der Kindertageseinrichtung (Kita/ Hort)
- Schülerbeförderung
- Lernförderung

- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler/innen und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird auf die die Stadtgemeinde Bremen übertragen.

Die Abwicklung der Anträge auf diese Leistungen erfolgt danach folgendermaßen:

a) Mehrtägige Klassenfahrten und Schulausflüge

Für Klassenfahrten und Schulausflüge liegt die Zuständigkeit bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort. Die Richtlinie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu Schulfahrten und Exkursionen gilt auch für die Privatschulen.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, rechnen die Klassenfahrten und Schulausflüge direkt mit dem Bremer Bildungsressort ab.

b) Ein- und mehrtägige Fahrten/Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

Leistungen für ein- und mehrtägige Fahrten/ Ausflüge von Kindertageseinrichtungen und Horten werden nach Vorlage der „Blauen Karte“ direkt von den einzelnen Kindertageseinrichtungen gewährt und dann mit dem zuständigen Fachreferat der Abteilung Junge Menschen bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgerechnet.

c) Schulbedarf

Die Leistung wird für die Anspruchsberechtigten bei laufendem Leistungsbezug ohne gesonderten Antrag zum 1.8. eines Jahres im Umfang von 70 € und zum 1.2. eines Jahres im Umfang von 30 € als Geldleistung erbracht.

Schülerinnen und Schüler, die älter als 16 Jahre sind, müssen zum Schuljahresbeginn eine aktuelle Schulbescheinigung vorlegen, damit eine Bewilligung erfolgen kann.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

d) Gemeinschaftliches Mittagessen

Die Zuständigkeit für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort. Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Leistungsempfänger/innen bis Klasse 4 kostenlos. Dazu muss lediglich die „Blaue Karte“ bei der Schule vorgelegt werden. Alle Leistungsempfänger/innen mit Besuch einer Schule ab Klasse 5 müssen einen Eigenanteil von 1 € pro eingenommenem Mittagessen zahlen. Die Rechnungslegung und Zahlung erfolgt nach Vorlage der „Blauen Karte“ direkt bei der Schule.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, rechnen die Beträge für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Bremer Bildungsressort ab.

e) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindergärten, Kindertagespflege und Horten

Die Berücksichtigung von Kindern für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Kindergarten oder Hort findet bereits bei der Berechnung des zu zahlenden Beitrages in den Einrichtungen statt. Die Vorlage der „Blauen Karte“ ist dazu nicht zwingend erforderlich. Die Leistungen werden direkt von den einzelnen Kindertageseinrichtungen gewährt und mit dem

zuständigen Fachreferat der Abteilung Junge Menschen bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgerechnet.

f) Lernförderung

Die Feststellung der Erforderlichkeit der Lernförderung und ihre Bewilligung erfolgt durch die Schulen bzw. das Bildungsressort.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, stellen die Anträge unter Beifügung entsprechender Bescheinigungen der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung direkt bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

g) Schülerbeförderung

Die Prüfung der Erforderlichkeit und die Bewilligung einer Schülermonatskarte erfolgt in Zuständigkeit der Schulen bzw. dem Bildungsressort. Hierfür gelten die Richtlinien zur Schülerbeförderung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Sofern die Voraussetzungen nach der dafür maßgeblichen Richtlinie des Bildungsressorts nicht gegeben sind, wird die Gewährung einer Schülermonatskarte von dort abgelehnt. Über den Rahmen der Richtlinie zur Schülerbeförderung hinaus können keine Kosten der Schülerbeförderung gewährt werden.

Die Richtlinie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Schülerbeförderung gilt auch für die Privatschulen.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, stellen die Anträge unter Beifügung entsprechender Bescheinigungen der Schule direkt bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

h) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche können für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich bis zu 10 € erhalten, die auch, maximal für die Dauer von einem Bewilligungsabschnitt, angespart werden können. Der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ist hierfür keine Leistungsvoraussetzung. Mit dem Betrag soll der Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gedeckt werden, wie Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport (dazu zählen auch die monatlichen Mitgliedsbeiträge in Fitness Studios), Spiel, Kultur und Geselligkeit oder Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten (z.B. in den Ferien). Nicht eingeschlossen in diese Leistungen sind familiäre Aktivitäten wie z. B. der einmal wöchentliche Besuch des Schwimmbades oder der Familienausflug ins Museum oder einen Freizeitpark.

Zu den "Mitgliedsbeiträgen in den Bereichen Sport, Spiel,..." nach § 28 Abs. 7 SGB II gehören auch ggf. notwendige Aufnahmegebühren. In vielen Vereinen gibt es die Möglichkeit, die Aufnahmegebühren zu minimieren oder gänzlich zu erlassen. Dieses ist von den Leistungsberechtigten selbst beim Sportverein zu beantragen. Gibt es eine solche Regelung nicht, ist aus dem zur Verfügung stehenden Betrag für Teilhabe erst der Mitgliedsbeitrag und von einem möglichen Restbetrag dann anteilig die Aufnahmegebühr zu zahlen.

Sofern leistungsberechtigte Personen keine Einzelmitgliedschaften sondern Familienmitgliedschaften in Vereinen abgeschlossen haben, sind die zu zahlenden Monatsbeiträge kopfteilig pro Person zu errechnen.

Eine Liste der Anbieter von Aktivitäten (so genannte Positivliste) steht im Internet „www.soziales.bremen.de“ zur Einsicht zur Verfügung. Es können ausschließlich Angebote von Anbietern, die auf dieser Liste stehen, gefördert werden. Leistungsanbieter, die in die Liste aufgenommen werden möchten, können die Aufnahme bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Abteilung Junge Menschen, 400-21, beantragen.

Für kostenpflichtige schulische Angebote von Kursen und Lehrgängen, die zwar im schulischen Kontext stattfinden, aber kein Bestandteil des regulären Unterrichts sind und bei denen die Teilnahme daran freiwillig ist, können auch Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II eingesetzt werden.

Die Teilhabe scheitert oft daran, dass die nötige Ausrüstung fehlt (zum Beispiel Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits im Rahmen der Regelbedarfsermittlung für die überwiegende Zahl der hierfür in Frage kommenden Bedarfe Verbrauchsausgaben berücksichtigt wurden. Dies gilt beispielsweise für den Kauf von Fußballschuhen. Soweit in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können keine zusätzlichen Leistungen nach § 28 Absatz 7 SGB II gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch der nach § 28 Absatz 7 SGB II anzuerkennende Bedarf in Höhe von bis zu 10 € monatlich neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Die besondere Bedarfslage beschränkt sich dabei allerdings nicht ausschließlich auf Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt tangiert, also keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich ist, zur Deckung der Bedarfe Ansparungen aus dem Regelbedarf vorzunehmen, da die Bedarfe kurzfristig befriedigt werden müssen.

Beispiele dafür können sein:

- Beschaffung von Schlafsack/Luftmatratze für kurz vor Reisebeginn geplante Ferienfahrt ins Zeltlager
- Wachstumsbedingte häufige Ersatzbeschaffung spezieller Sportbekleidung (z.B. spezielle Sportschuhe) wobei die kurzfristige Notwendigkeit des Bedarfs anerkannt wird
- Zeitnahe Ersatzbeschaffung für defekte Sportgeräte bzw. Ausrüstungsgegenstände um eine ununterbrochene Ausübung der Aktivitäten zu ermöglichen

Legen die Leistungsberechtigten Nachweise über zu zahlende Beiträge oder sonstige entstehende Kosten von Anbietern vor, erfolgt eine Direktzahlung an den/die Leistungsanbieter. Die Zahlung soll im Voraus in einer Summe bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes (maximal 1/2 Jahr) erfolgen. Es erfolgt in der Regel keine Überprüfung, ob an der Maßnahme teilgenommen wurde. Für die bewilligten Leistungen ist jeweils ein Bescheid zu erteilen.

Geldleistungen können auch an Berechtigte, die Teilhabeleistungen bereits in Anspruch genommen und/oder vorfinanziert haben, gezahlt werden (siehe unter 6.).

6. Berechtigte Selbsthilfe (§ 30)

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Ungeachtet des in § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistung kann unter diesen besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen vorgenommen werden, wenn diese getätigt worden sind, um die Teilnahme an einer der in § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 SGB II geregelten Veranstaltungen zu ermöglichen.

Gemeint sind dabei zum einen Fälle, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der kommunale Träger die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte, z. B.

- der Antrag konnte aus Zeitgründen nicht rechtzeitig gestellt oder beschieden werden
- ein Anbieter akzeptiert nur Geldleistungen (z.B. wenn Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Sportverein die Abgabe einer Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag ist)
- die Verwaltung hatte den Antrag ursprünglich zu Unrecht abgelehnt oder noch nicht bearbeitet.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft. Die vorläufige Verwaltungsanweisung mit Stand 01.08.2013 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.